



DGHS-Schriftenreihe Nr. 1

Was bleibt, wenn ich gehe?

Ein Ratgeber
zu Testament und Erbe

DGHS
Mein Weg. Mein Wille.

- 3 Editorial
- 4 Die DGHS – wofür wir stehen
- 5 Was bleibt, wenn ich gehe?
Ein Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation
- 6 Die Erbschaftssteuer / Der Fiskus verdient mit!
- 8 Form-Fragen
- 9 Wie kann ich der DGHS helfen?
- 10 Nützliche Adressen
- 12 Über die DGHS
Impressum



Liebe Leserinnen und Leser,

es ist nie zu früh, sich mit seiner eigenen Endlichkeit zu befassen. Mit Ihrem Testament regeln Sie alles Finanzielle für den Todesfall. Ein Testament gibt Ihnen die Chance, über den Verbleib Ihrer irdischen Güter selbst zu bestimmen und einen Beitrag zur Absicherung Ihrer Liebsten zu leisten.



Allerdings haben viele Menschen keine eigenen Nachkommen oder nahe Angehörige mehr, oder sie haben den Kontakt zu ihnen verloren. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, mit Ihrem Testament eine Idee, die Ihnen wichtig ist, zu unterstützen. Damit haben Sie die Chance, dazu beizutragen, über

Ihr eigenes Leben hinaus die Zukunft in Ihrem Sinne zu gestalten und sich für Projekte zu engagieren, die Ihnen am Herzen liegen. Die in diesem Heft zusammengestellten Informationen mögen Ihnen dazu hilfreiche Hinweise geben.

Vielleicht gehören auch die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. zu den Zielen, die Sie unterstützen möchten. Die Informationen über unsere Gesellschaft sind dazu bestimmt, Ihr Interesse zu wecken.

Gerne beantworte ich Ihre Fragen im Detail. Schreiben Sie mir oder hinterlassen Sie in unserer Geschäftsstelle Ihre Telefon-Nummer, wir rufen Sie gerne zurück.

Zunächst wünsche ich Ihnen ein möglichst langes und gutes Leben.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher
Präsident der DGHS e.V.

Die DGHS – wofür wir stehen

Wer gehört werden will, muss klappern. So ist es auch, wenn ein Verein agiert. Die DGHS hat es sich auf die Fahnen geschrieben, die Bedingungen Schwerstkranker und Sterbender zu verbessern. Dafür hat sie als eine der ersten Organisationen in Deutschland bereits in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Patientenverfügung entwickelt und publik gemacht. Mittlerweile werden in der Geschäftsstelle in Berlin zehntausende Dokumente geprüft, hinterlegt und dann hervorgeholt, wenn sich Ärzte nicht an den verfükten Willen halten sollten. Viel Wert wird auch auf öffentlichkeitswirksame Aktionen, direkten Kontakt zu Bundestagsabgeordneten, digitale Angebote und breitenwirksame Veranstaltungen gelegt. Dies alles kostet Geld. Als unabhängiger Verein lebt die DGHS von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Wenn ein Nachlass oder ein Erbe zugunsten der DGHS vorgesehen war, können Sonderaktionen im Sinne der Zielsetzung des Vereins realisiert werden. Und so kommt mittlerweile in der Politik, in Krankenhäusern und Pflegestationen kaum noch jemand an der DGHS und ihren Forderungen vorbei.

Wenn Sie keine Kinder und engere Familienangehörige oder keine Person aus dem Freundeskreis begünstigen möchten, kommt vielleicht ein Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation wie der DGHS für Sie infrage.

Wann ist nun der richtige Zeitpunkt, sich damit zu befassen? Gute Frage, werden Sie sagen. Die richtige Antwort muss immer lauten: rechtzeitig. Rechtzeitig, solange die geistigen Kräfte in Ordnung und die Testierfähigkeit unangreifbar ist. Und so rechtzeitig, dass für die Gespräche mit Nahestehenden noch genug Zeit bleibt.

Wussten Sie z. B., dass Ihre Schwiegereltern miterben, falls der Partner stirbt und keine Kinder vorhanden sind? Und dass das Recht auf einen Pflichtteil nur in seltenen Fällen verwirkt werden kann? Nur wer sich ganz sicher ist, dass die gesetzliche Erbfolge im eigenen Fall glasklar ist und mit dieser dann gültigen Regelung einverstanden ist, kann auf die Erstellung eines Testaments getrost verzichten. Alle anderen Personen sind gut beraten, ein solches Dokument aufzusetzen.



Was bleibt, wenn ich gehe?

Ein Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation

Gibt es kein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dann sind zunächst der/die verbliebene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner/in und die eigenen Kinder erbberechtigt. Ist der Erblasser alleinstehend, gilt Folgendes: Sind Kinder vorhanden, erben die Kinder. Die Reihenfolge: Ehegatte/Ehegattin und Erben der 1. Ordnung (Kinder, Enkel), sodann Erben der 2. Ordnung (Geschwister, Nichten und Neffen, Großnichten und -neffen). Hat der Alleinstehende keine Kinder und sind auch sonst keine näheren Verwandten auszumachen, geht ohne Testament der gesamte Nachlass an den Staat.

Auch eine gemeinnützige Organisation wie die DGHS e. V. kann ohne gültiges Testament kein Erbe antreten. Gewiss kostet es etwas Überwindung, sich mit der Erstellung eines Testaments auseinanderzusetzen, aber ist erst einmal alles geregelt, lebt es sich beruhigter. Als gemeinnützige Organisation ist die DGHS von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Nachlass kommt also in voller Höhe den satzungsgemäßen Zielen der DGHS zugute.

Die Erbschaftsteuer / Der Fiskus verdient mit!

Je nach Verhältnis des/r Erben/in zum/r Erblasser/in werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I:

Ehegatte, Lebenspartner/in

Kinder und Stiefkinder

Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder

Eltern und Voreltern (das sind Großeltern, Urgroßeltern usw.) bei Erwerb von Todes wegen (Erbschaft, Schenkung auf den Todesfall – § 2301 BGB)

Steuerklasse II:

Eltern, Voreltern (soweit nicht in Steuerklasse I), Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und auch Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

alle übrigen Personen (etwa Lebensgefährten, Freunde)

Jedem unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt, § 16 ErbStG. Der Schenkungsfreibetrag kann alle 10 Jahre erneut genutzt werden.



Der Freibetrag beträgt für

1. den/die Ehegatten/in/Lebenspartner/in: 500 000 €;
2. jedes Kind/Stiefkind: 400 000 €;
3. jedes Kind eines verstorbenen Kindes/Stiefkindes: 400 000 €;
4. jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes: 200 000 €;
5. jede sonstige Person aus Steuerklasse I: 100 000 €;
6. jede Person aus Steuerklasse II oder III: 20 000 €.

Zusätzlich wird beim Erbfall dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und den Kindern bis 27 Jahren ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Erbsummen, die über die genannten Freibeträge hinausgehen, werden je nach Einstufung in die Steuerklasse versteuert.

Steuersätze je Steuerklasse für ErbSt (§ 19 Abs. 1 ErbStG)

bis Wert in Euro	I	II (ab 2010)	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Beachten Sie!

Gemeinnützige Organisationen als Erben sind von der Erbschaftssteuer befreit. Der Wert Ihres Vermögens bleibt ohne Abzüge erhalten und kommt damit vollumfänglich seinem Bestimmungszweck zugute.

Form-Fragen

Das handschriftliche Testament

Ein privates Testament schreiben Sie selbst. Sie müssen es handschriftlich und lesbar verfassen, mit der Orts- und Datumsangabe sowie mit einer eindeutigen Überschrift wie z. B. Testament versehen und am Ende mit ihrem vollen Namen inklusive aller Vornamen unterschreiben, damit Ihr Testament gültig ist. Bei einem handschriftlichen Testament muss der gesamte Text auch wirklich mit der Hand geschrieben werden! Ein unterschriebener Computer-Text ist ungültig.

Das notarielle Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Testament eindeutig formuliert und unbedingt rechtsgültig ist oder Sie nicht mehr selbst schreiben können, ziehen Sie einen Notar hinzu. Die Gebühren sind gar nicht mal so hoch. Bei einem Vermögen von z. B. 50 000 Euro beträgt die Notargebühr 165 Euro, bei 250 000 Euro nur 535 Euro, bei einem Ehegattentestament ist es doppelt so viel. Zudem brauchen die Erben dann nicht unbedingt einen Erbschein erstellen zu lassen. Auch Umschreibungen im Grundbuch oder bei Banken sind dann weniger aufwändig.

Das gemeinschaftliche Testament

Das Einzel-Testament ist die Regel. Allerdings haben Ehepartner und eingetragene Lebenspartner die Möglichkeit, ein gemeinsames Testament aufzusetzen. Dafür genügt es, wenn einer der beiden Partner das Testament handschriftlich verfasst und der andere mitunterschreibt. Sollten Änderungen gewünscht sein, können beide Partner das bisherige vernichten und durch ein neues gemeinsames Testament ersetzen. Wenn nur einer der beiden Partner eine Änderung wünscht, muss er das Testament teilweise oder vollständig beim Notar widerrufen und die Widerrufserklärung muss dem anderen Ehegatten zugehen.

Achtung: Nach dem Tod eines der beiden Partner kann der Überlebende nur noch eingeschränkt Änderungen vornehmen!



Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist wie das Testament eine Verfügung von Todes wegen. In ihm wird folglich der letzte Wille des/r Erblassers/in bezüglich der Erbeinsetzung, möglicher Vermächtnisse und Auflagen sowie ggf. die Wahl des anzuwendenden Erbrechts festgehalten. Während im Testament der Nachlass lediglich unter den Erben verteilt wird, ist die Wirkung eines Erbvertrages deutlich umfangreicher. Zudem handelt es sich bei ihm um einen gegenseitig verpflichtenden Vertrag. Das bedeutet, dass sich der/die Erblasser/in zur Überlassung (eines Teils) seines/ihres Nachlasses verpflichtet, aber im Gegenzug auch etwas erhält – zum Beispiel eine Pflegeleistung o. ä..

Der Erbvertrag muss im Beisein aller Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom/von der Erblasser/in – und nicht von einem/r Vertreter/in oder Betreuer/in – geschlossen werden.

Wie kann ich der DGHS helfen?

Wenn Sie keine Erben haben, die Sie berücksichtigen können oder möchten, kommt für Sie eventuell die Vererbung Ihres Vermögens oder eines Teilbetrags an eine gemeinnützige Organisation wie die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. in Frage. Als Empfängerin ist die DGHS von der Erbschaftssteuer befreit.

1. Vermächtnis. Sie können in Ihrem Testament per Vermächtnis einen bestimmten Betrag oder Vermögensgegenstand (z. B. eine Immobilie) einer bestimmten Person oder einer bestimmten Organisation vermachen. Damit verpflichten Sie Ihre(n) Erben, den genannten Betrag auszuzahlen bzw. Gegenstand zu übereignen.

2. Schenkung. Sie können zu Lebzeiten Schenkungen vornehmen oder eine „Schenkungen von Todes wegen“ wählen. Das Schenkungsversprechen bedarf der Form des Testaments oder Erbvertrags, bei Immobilien der notariellen Beurkundung.

3. Verfügungen zugunsten Dritter für den Todesfall. Sie können direkt bei ihrem kontoführenden Geldinstitut eine „Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall“ vornehmen. Dann kommt das Kontoguthaben direkt der begünstigten Person oder Organisation zugute und wird nicht Teil des Nachlasses.

4. Lebensversicherung. Ohne den Eintrag eines Bezugsberechtigten im Todesfall fällt die Auszahlungssumme in den Nachlass. Sie können als Bezugsberechtigten eine Person oder eine gemeinnützige Organisation wie die DGHS eintragen.

Selbstverständlich können Sie zu Lebzeiten auch jederzeit der DGHS e. V. eine einmalige oder regelmäßige Spende zukommen lassen. Die DGHS ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Zuwendungen sind als steuerbegünstigt anerkannt.

DGHS e. V.

IBAN 69 72 0900 0000 0500 5000

BIC GENODEF1AUB

HINTERLEGUNG

Ein handschriftliches Testament kann zuhause an einem sicheren Ort verwahrt werden, allerdings ist es nicht sicher, dass es auch gefunden und beachtet wird.

Die Aufbewahrung beim Amtsgericht kostet einmalig 75 Euro. Sie erhalten vom Gericht einen Hinterlegungsschein für Ihr Testament. Außerdem wird das hinterlegte Schriftstück im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst. Dies kostet weitere 18 Euro.

Alle notariellen erbfolgerrelevanten Urkunden in werden automatisch im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer verzeichnet. Die Registerbehörde benachrichtigt im Sterbefall die Verwahrstelle, damit die Urkunde ohne zeitliche Verzögerung zum zuständigen Nachlassgericht gelangen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass Ihr letzter Wille auch Geltung erlangt.

Nützliche Adressen

Zentrales Testaments-Register

Telefon: 08 00/35 50 70 0

Telefax: 0 30/38 38 66 66

info@testamentsregister.de

Bundesnotarkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Büro Berlin, Mohrenstraße 34

10117 Berlin

Telefon: 0 30/38 38 66 0

Anwalt-Auskunft am Telefon (unabhängig von der DGHS).

Hier wird Ihnen die Adresse eines/er Anwalts/Anwältin zum Erbrecht in Ihrer Nähe vermittelt.

Telefon: 0 18 05/18 18 05 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Unsere Arbeit, unsere Ziele

Die DGHS e. V. ist eine Patientenschutzorganisation, die sich seit fast 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen am Lebensende einsetzt. Sterben ist ein Teil des Lebens. Selbstbestimmung bei Krankheit wie auch im Sterben gehört zu den Grundrechten der Menschen und Bürger in Deutschland. Dies wollen wir für unsere Mitglieder bis zur letzten Lebensminute sichern.

Wir bieten Menschen, die ihren Willen rechtzeitig festlegen möchten:

- Kompetente Beratung bei der Formulierung Ihrer persönlichen Patienten- und Vorsorgeverfügung.
- Eine juristisch geprüfte und ständig aktualisierte Patientenschutz- und Vorsorge-mappe.
- Alle Verfügungen können bei uns elektronisch gespeichert und hinterlegt werden.
- Einen Notfall-Ausweis und QR-Code, mit dem die Verfügungen rund um die Uhr über das Internet abgerufen werden können, z. B. im Krankenhaus.
- Juristischer Beistand (nur für Mitglieder), falls Ihre Verfügungen nicht eingehalten werden, u. v. m.

Mit derzeit rund 23 000 Mitgliedern und Unterstützern in Deutschland ist die DGHS die größte und erfahrenste Organisation auf ihrem Gebiet. Die DGHS ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie unabhängig. Als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin finanziert sich die DGHS ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an unsere Berliner Geschäftsstelle. Unsere Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Anruf!

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Humanes Sterben (DGHS) e. V.
Kronenstraße 4 · 10117 Berlin

info@dghs.de · www.dghs.de
www.facebook.com/DGHSde
www.twitter.com/DGHSPresse

Telefon: 0 30/21 22 23 37-0

Fax: 0 30/21 22 23 37-77

